

# **Satzung des Fördervereins Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II e.V.**

---

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Förderung der Bildung und Erziehung
  - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Satzungszweckes
  - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - d) Ausstattung des Computerbereichs
  - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung der Schülerinnen und Schüler
  - g) Repräsentation der Schule
  - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - j) Unterstützung von Klassenfahrten
  - k) Im Einzelfall können auch Zuwendungen einzelnen Schülerinnen und Schülern zukommen. Die Vorgaben nach § 53 der Abgabenordnung (AO) werden hierbei beachtet.
  - l) Unterstützung der Schulbücherei
  - m) Unterstützung der SVE-Gruppen
  - n) Gestaltung des Außengeländes
  - o) Anschaffung von Spielzeug und Spielgeräten
  - p) Die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO)
  - q) Unterstützung der schulischen Entwicklungsziele und Interessen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, insbesondere die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keinerlei Anspruch auf Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen hieraus.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins materiell oder finanziell unterstützen will, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die vom Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt wird und die zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird;
  - durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt dessen Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der dem Mitglied anschließend schriftlich mitgeteilt wird. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied;

- befindet sich das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug und hat diesen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist ausgeglichen, erfolgt die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste. Die Mahnung geht an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.)
  - Bei Auflösung, Insolvenz des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
- (4) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung und des Geschäfts- und Kassenberichts.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - die Entgegennahme des Kassenberichts
  - der Bericht des Kassenprüfers
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands
  - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

- die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (5) Zu Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassensführer
  - d) 1. Schriftführer
  - e) 2. Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (5) Aufgaben des Vorstandes
  - Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Fördervereins.
  - Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied des Vereins als Prüfer und einen Vertreter. Diese dürfen sämtlich nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, sie haben die Jahresabrechnung des Vorstands zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

## **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II, Auf der Schanz 41, 85049 Ingolstadt, Schulaufsicht: Freistaat Bayern, Regierung von Oberbayern, 80534 München; Sachaufwandsträger: Stadt Ingolstadt; die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 09.07.2014 in Kraft.

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 09.07.2014 beschlossen.